



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 19

Memmingen, 11. August 2000

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
07.08.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Umlegungsbeschluss für die Umlegung im Gebiet „An der Dobelhalde“ in der Gemarkung Memmingen	118
07.08.2000	Bekanntmachungshinweis Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe	122
01.08.2000	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über die Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher	123
01.08.2000	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	124

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Umlegungsbeschluss für die Umlegung
im Gebiet „An der Dobelhalde“ in der Gemarkung Memmingen

Vom 07. August 2000

Der Umlegungsausschuss der Stadt Memmingen hat am 27. Juli 2000 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats vom 17. Juli 2000 wird gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137) für das Gebiet „An der Dobelhalde“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „An der Dobelhalde“.

Im Umlegungsgebiet liegen die Grundstücke Flur-Nrn. 2487, 2487/2, 2487/3, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2495/1, 2496, 2496/1, 2502/2, 2507, 2508, 2509, 2510, 2514 und 2515 der Gemarkung Memmingen. Die beigelegte Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die bisherigen Grundstückszuschnitte und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.“

Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Memmingen,

5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Aufforderung

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Stadt Memmingen nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg, -Kammer für Baulandsachen-, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 59 BauGB.

Memmingen, 07. August 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Zeichenerklärung:

█ Grenze des Umlegungsgebietes

Zwischen der unteren und oberen Höll

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Umlegungsbeschluss für die Umlegung im Gebiet „An der Dobelhaide“ in der Gemarkung Memmingen vom 07. August 2000 (SVBI 2000 S. 118)

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Neufassung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 3. Juli 2000 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 14/2000 auf Seite 122 bekannt gemacht.

Memmingen, 07. August 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2000 S. 122

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Mindelheim
über die Kraftloserklärung verlorengangener
Sparkassenbücher

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim hat beschlossen, die Sparkassenbücher

Nr. 622013506, 62206946

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 01. August 2000
Sparkasse Memmingen-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2000 S. 123

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Mindelheim
über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen
Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 11808292

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 01. August 2000
Sparkasse Memmingen-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2000 S. 124